

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

im März 2020 ist eine neue gesetzliche Regelung zum Masernschutz in Kraft getreten. Sie verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeitenden, einen Nachweis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern vorzuweisen. Nach zahlreichen Verschiebungen sind wir nun aufgefordert worden, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu erheben und zu dokumentieren.

Was müssen Sie nun tun?

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule die von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Der Nachweis erfolgt durch eine **Impfdokumentation (z.B. den Impfausweis oder das gelbe Kinderuntersuchungsheft)**.

Bei bereits durchlaufener Masern-Erkrankung erfolgt der Nachweis durch ein **ärztliches Zeugnis (Immunitätsnachweis)**. Ist eine Impfung aufgrund medizinischer Gründe nicht möglich, erfolgt ebenfalls der Nachweis durch ein **ärztliches Zeugnis (Nachweis einer Kontraindikation)**.

Der Nachweis über den Schutz gegen Masern muss bis zum 23.12.2021 in der Schule eingereicht werden. Bitte reichen Sie zu diesem Zweck eine Kopie des Impfausweises oder die Nachweisbescheinigung des Arztes bei uns ein bzw. Ihr Kind zeigt diese seiner Klassenlehrerin oder seinem Klassenlehrer vor.

Wird der Impf- / Immunitätsnachweis nicht rechtzeitig erbracht, muss von Seiten der Schule eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Dort wird über die weitere Vorgehensweise entschieden, ein Ausschluss des Kindes aus dem Unterricht ist aber durchaus möglich.

Bitte halten Sie im Interesse eines regelmäßigen Schulbesuchs für ihr Kind unbedingt diese Frist ein.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Mattke
- Schulleiterin -